

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär  
Papiermühlestrasse 17v  
3000 Bern 22

6. September 2019

**Kontaktstelle:**

Abteilung Bevölkerungsschutz (AB)  
Fachbereich Infrastrukturen  
Tel. 031 636 05 33  
E-Mail: schutzbauten@pom.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Zivilschutzorganisationen

---

**Information**

**Steuerung des Schutzraumbaus und Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle im Kanton Bern**

Das vorliegende aktualisierte Dokument ersetzt die Information mit BSIG Nr. 5/521.11/2.2 vom 9. Januar 2017.

**1. Rechtliche Grundlagen**

Im Bereich des Schutzraumbaus gelangen primär folgende rechtliche Grundlagen zur Anwendung:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz [BZG; SR 520.1]).
- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [ZSV; SR 520.11]).
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1).
- Kantonale Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung [KBSV; BSG 521.10]).
- Direktionsverordnung der Polizei- und Militärdirektion vom 21. Oktober 2015 über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBDV; BSG 521.12).
- Erläuterungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) vom 1. November 2015 zum baulichen Teil des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).
- Weiter existieren diverse technische und andere Weisungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS). [Link](#)

**2. Grundsatz und Aufgaben des Kantons und der Gemeinde**

Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.<sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau, wobei die Vorgaben des Bundes einzuhalten sind.<sup>2</sup> In Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen sorgen die Gemeinden dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.<sup>3</sup>

**Können im Rahmen der privaten Bautätigkeit nicht genügend Schutzplätze erstellt werden oder werden bestehende Schutzplätze aufgehoben, stehen die Gemeinden somit in der Pflicht, für ausreichende öffentliche Schutzplätze für ihre Bevölkerung zu sorgen.**

---

<sup>1</sup> Art. 45 BZG

<sup>2</sup> Art. 47 Abs. 1 BZG

<sup>3</sup> Art. 46 Abs. 3 BZG

### 3. Bewilligungspflicht für Bau, Anpassungen und Aufhebungen von Schutzräumen

Gestützt auf die Aufgabe der Kantone zur Steuerung des Schutzraumbaus müssen Vorhaben zum Bau von Wohnhäusern, Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) zur Prüfung vorgelegt werden. Dieses entscheidet auf Antrag der Gemeinde, ob ein Pflichtschutzraum gebaut werden muss oder ob das Projekt befreit werden kann, wobei die Bauherrschaft einen Ersatzbeitrag zu entrichten hat.

Weiter müssen sämtliche Anpassungen, die einen bestehenden Schutzraum betreffen, und Aufhebungen bestehender Schutzräume vorgängig vom BSM bewilligt werden<sup>4</sup>. Fehlt eine solche Bewilligung, kann eine Hauseigentümerschaft zur Wiederinstandstellung des Schutzraums verpflichtet werden. Die Gemeinden werden gebeten, die privaten Bauherrschaften entsprechend zu beraten.

### 4. Unterhaltspflicht der Schutzraumeigentümer

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und hat nach den Vorgaben des BABS zu erfolgen.<sup>5</sup>

## 5. Schutzraum-Baupflicht

### 5.1. Begriffsbestimmung

In den Erläuterungen des BABS zum baulichen Teil des BZG und der ZSV werden die nachfolgenden Begrifflichkeiten wie folgt definiert:

Wohnhaus	<p>Zu den Wohnhäusern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfamilienhäuser;</li> <li>• Mehrfamilienhäuser;</li> <li>• Alterswohnungen;</li> <li>• Ferienhäuser;</li> <li>• Appartements und Penthouses in Hotels und dergleichen (z.B. Residenzen), sofern sie keinen Hotelcharakter haben (vgl. Erläuterungen unten); und</li> <li>• Unterkünfte aller Art, die aufgrund ihres Grundrisses eindeutig Wohnungscharakter haben, so z.B. Kinder- und Jugendwohnheime, Studentenwohnheime, Internate, Wohnhäuser für Glaubensgemeinschaften, Personalunterkünfte usw.</li> </ul> <p>Bei gemischter Gebäudenutzung besteht die Schutzraumbaupflicht nur für den Wohnbereich.</p>
Neubauten	<p>Als Neubauten von Wohnhäusern gelten Gebäude, die auf einem vorher nicht überbauten oder z.B. durch Abbruch oder einen Brand neu überbaubar gemachten bzw. neu überbaubar gewordenen Baugrund erstellt werden.</p> <p><i>Nicht</i> als Neubauten gelten somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederaufbauten nach Elementarschäden im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;</li> <li>• Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenen Wohnbereich darstellen;</li> <li>• Auf- und Umbauten; sowie</li> <li>• Nutzungsänderungen.</li> </ul>
Spitäler, Alters- und Pflegeheime	<p>Zu den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen gehören z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spitäler bzw. Krankenhäuser, Kliniken</li> <li>• Medizinische Einrichtungen zur Unterbringung bestimmter Personen, so insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Alters- und Pflegeheime, Seniorenheime</li> <li>○ Sanatorien</li> <li>○ Reha-Kliniken und Heilstätten</li> <li>○ Psychiatrische Anstalten</li> <li>○ Behindertenheime</li> <li>○ Entzugsanstalten</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Begriff Pflegeheime umfasst alle medizinischen Einrichtungen zur dauerhaften, stationären Unterbringung und pflegerischen Versorgung von Menschen,</p>

<sup>4</sup> Art. 29 ZSV, Art. 68 und 69 KBSV

<sup>5</sup> Art. 48a BZG und Art. 38 ZSV

## Schutzplatzbilanz

die wegen körperlichen oder psychischen Einschränkungen nicht in der Lage sind, in einer eigenen Wohnung zu leben.

Bei der Schutzplatzbilanz handelt es sich um das Verhältnis der Anzahl Schutzplätze zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Sie wird in Prozent ausgedrückt (Schutzplatzbilanz in % =  $\frac{\text{Anzahl Schutzplätze}}{\text{Anzahl Einwohner}} \times 100$ ).

Bei der Berechnung der Schutzplatzbilanz einer Gemeinde werden folgende Schutzräume berücksichtigt:

- Schutzräume mit keinen oder nur leichten Mängeln (A-Schutzräume), die somit betriebsbereit sind und die Mindestanforderungen erfüllen.
- Schutzräume, die zwar kritische Mängel aufweisen, jedoch innert kurzer Frist wieder so instand gestellt werden können, dass sie betriebsbereit sind und die Mindestanforderungen erfüllen (B-Schutzräume).

Dieses Vorgehen wird dadurch gerechtfertigt, dass der Bund heute mit einer mehrjährigen Phase zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes vor einem bewaffneten Konflikt rechnet.

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Gesuchsbeurteilung vorhandenen Anzahl Schutzplätze und der aktuell verfügbaren Einwohnerzahl einer Gemeinde.

## 5.2. Bau von Wohnhäusern in Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Neubau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.<sup>6</sup> Seit 2012 gilt die Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern oder Überbauungen ab 38 Zimmern, wobei pro drei Zimmer zwei Schutzplätze gebaut werden müssen.<sup>7</sup>

Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde gilt als gedeckt, wenn für die gesamte ständige Wohnbevölkerung Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind, die den Mindestanforderungen entsprechen.<sup>8</sup> Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben; niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer; Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter und Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige.<sup>9</sup> Bei der Berechnung der Schutzplatzabdeckung ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Beurteilung eines Baugesuchs, unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung, massgebend.

**Gemäss der Beurteilungspraxis des BSM gilt der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde dann als gedeckt, wenn die Schutzplatzbilanz 120 Prozent beträgt.**

Folglich gilt in Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

- Bauvorhaben von Wohnhäusern oder Überbauungen mit **weniger als 38 Zimmern** können immer von der Schutzraumbaupflicht befreit werden. Die Bauherrschaften haben einen Ersatzbeitrag zu bezahlen.
- Bauvorhaben von Wohnhäusern oder Überbauungen **ab 38 Zimmern** können nur von der Schutzraumbaupflicht befreit werden, wenn die Schutzplatzbilanz in der Gemeinde mindestens 120 Prozent beträgt. Die Bauherrschaften haben einen Ersatzbeitrag zu bezahlen. Liegt die Schutzplatzbilanz einer Gemeinde unter 120 Prozent, so muss bei solchen Bauvorhaben ein Schutzraum erstellt werden. Ausnahmen sind möglich etwa aus technischen Gründen (z.B. wenn kein Untergeschoss erstellt wird), bei Gebäuden, die in besonders stark gefährdeten Gebieten liegen, oder bei abgelegenen und nur zeitweise bewohnten Gebäuden<sup>10</sup>. Eine Befreiung ist ebenfalls möglich, wenn die Bauherrschaft nachweisen kann, dass die anerkannten Mehrkosten eines vorgeschriebenen Schutzraums fünf Prozent der Gebäudekosten übersteigen.

<sup>6</sup> Art. 46 Abs. 1 BZG

<sup>7</sup> Art. 17 Abs. 1 Bst. a ZSV

<sup>8</sup> Art. 20 Abs. 3 ZSV

<sup>9</sup> Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 20. Dezember 2012 betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung.

<sup>10</sup> Art. 18 ZSV i.V.m. Art. 72 Abs. 2 Bst. b und c KBZG

### 5.3. Bau von Wohnhäusern in Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern

In Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit (Bilanz unter 120 Prozent) ausweisen, können auf Anordnung des BSM auch bei Wohnhäusern und Überbauungen mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden.<sup>11</sup>

Angesichts der Tatsache, dass der kleinstmögliche Schutzraum gemäss den entsprechenden Weisungen des BABS sieben Schutzplätze umfasst, wird die diesbezügliche Beurteilungspraxis des BSM ab dem 1. Januar 2020 wie folgt definiert:

**In Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Schutzplatzbilanz unter 120 Prozent liegt, werden Bauvorhaben ab elf Zimmern (= sieben Schutzplätze) zum Bau eines Schutzraums verpflichtet (Ausnahmen: siehe unter 5.2.). Alle übrigen Bauvorhaben werden von der Baupflicht befreit; es ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.**

### 5.4. Bau von Heimen oder Spitälern

Beim Bau von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sind grundsätzlich in jedem Fall Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Die Schutzplatzbilanz der Gemeinde und die Anzahl erstellter Zimmer spielen dabei keine Rolle.<sup>12</sup> Pro Patientenbett ist ein Schutzplatz zu erstellen.<sup>13</sup> Eine Befreiung ist nur möglich, wenn der Bau eines Schutzraums aus technischen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.<sup>14</sup>

### 5.5. Vorgehen bei Überbauungen

Bei Überbauungen ist die Gesamtzahl der Zimmer massgebend, unabhängig davon, ob für die Überbauung ein oder mehrere (z.B. pro Gebäude) Baugesuche eingereicht wurden. Beispiel: Überbauung von 4 Gebäuden à je 6 Wohnungen bzw. 18 Zimmern (3/Wohnung) (= 4 x 18 Zimmer) = 72 Zimmer.

Werden bei einer Überbauung mit mehreren Gebäuden letztlich nicht alle geplanten Gebäude erstellt, so erfolgt eine neue Berechnung der Schutzplatzzahl bzw. des entsprechenden Ersatzbeitrages.

### 5.6. Erteilung von Baubewilligungen

In jedem Fall darf eine Baubewilligung erst erteilt werden, wenn das BSM über die Schutzraumbaupflicht entschieden hat.<sup>15</sup>

### 5.7. Projektänderung

Erfährt ein Bauprojekt während dessen Planung oder Ausführung eine Anpassung, so ist die entsprechende Projektänderung beim BSM einzureichen, damit eine Neubeurteilung der Schutzraumbaupflicht erfolgen kann.

## 6. Anpassungen von Schutzräumen

Jegliche bauliche Veränderung eines Schutzraums und dessen Einrichtung ist vom BSM vorgängig zu bewilligen.<sup>16</sup> Andernfalls können Hauseigentümer verpflichtet werden, ihren Schutzraum auf eigene Kosten wiederherzustellen. Heute besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, einen Schutzraum anzupassen und z.B. das Durchführen von Leitungen zu ermöglichen, ohne dass der Schutzraum aufgehoben werden muss.

**Die Gemeinden werden gebeten, die Bauherrschaften auf diese Bewilligungspflicht hinzuweisen und dem BSM ein entsprechendes Anpassungsgesuch zur Beurteilung zuzustellen.**

<sup>11</sup> Art. 17 Abs. 6 ZSV i.V.m. Art. 72 Abs. 2 Bst. a KBZG

<sup>12</sup> Art. 46 Abs. 2 BZG

<sup>13</sup> Art. 17 Abs. 1 Bst. b ZSV

<sup>14</sup> Art. 46 Abs. 2 BZG

<sup>15</sup> Art. 48 Abs. 1 BZG

<sup>16</sup> Art. 68 KBSV

## 7. Aufhebung von Schutzräumen

Schutzräume dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung durch das BSM aufgehoben werden.<sup>17</sup> Das BSM entscheidet gemäss den Vorgaben des Bundes und auf Antrag der Gemeinde über die entsprechenden Gesuche. Einen Rechtsanspruch auf eine Aufhebung von Schutzräumen besteht nicht. Grundsätzlich können die nachstehenden Fälle unterschieden werden.

### 7.1. Aufhebung von Schutzräumen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen (Qualifikation B und C)

#### a. Schutzräume, die vor 1966 erstellt worden sind

Solche Schutzräume erfüllen die vom Bund festgelegten Mindestanforderungen von vornherein nicht und fliessen bereits heute nicht in die Schutzplatzbilanz einer Gemeinde ein. Diese Schutzräume (C-Schutzräume) gelten gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 ZSV von Amtes wegen als aufgehoben und werden aus sämtlichen Verpflichtungen entlassen. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, die betroffenen Eigentümer nachträglich zur Leistung eines Ersatzbeitrags zu verpflichten.

#### b. Schutzräume, die nach 1966 erstellt worden sind

Bei solchen Schutzräumen (B-Schutzräumen) wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich den Mindestanforderungen des Bundes entsprechen. Sollte dies zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr der Fall sein, so könnte dies auf eine Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht der Eigentümer oder auf nicht genehmigte Anpassungen des Schutzraums zurückzuführen sein. Solche Schutzräume können nur dann aufgehoben werden, wenn

- ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder unmöglich gemacht würde oder
- der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt oder
- die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde oder
- die Gemeinde die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) abgeschlossen hat und über eine Schutzplatzbilanz von mindestens 120 Prozent verfügt.

Die Kriterien richten sich demnach nach den Buchstaben a, b, c und d des Artikels 29 Absatz 2 ZSV, wobei der Buchstabe c vor oder während der Durchführung der PSK keine Anwendung findet. Gemäss den Erläuterungen des BABS sind Erneuerungskosten von bis zu 50 Prozent, bei grossen Schutzräumen bis zu 100 Prozent der Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraums als verhältnismässig zu betrachten. Im Falle einer Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht sowie von fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen des Schutzraums können höhere Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gestellt werden.

**In den Aufhebungsgesuchen ist zu erläutern, inwiefern die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die Gesuche vom BSM abgelehnt werden.**

### 7.2. Aufhebung von Schutzräumen, die die Mindestanforderungen erfüllen (Qualifikation A)

Aufgrund der Pflicht des Kantons zur Steuerung des Schutzraumbaus und jener der Gemeinden zur Bereitstellung ausreichender Schutzplätze ist grundsätzlich das Ziel zu verfolgen, den Bestand der vorhandenen Schutzräume zu sichern, gerade im Hinblick auf steigende Einwohnerzahlen in vielen Gemeinden. Das dem Kanton Bern durch die Kann-Formulierung in Artikel 29 ZSV eingeräumte Ermessen bei der Beurteilung von Aufhebungsgesuchen wird im Falle von Schutzräumen, die die Mindestanforderungen erfüllen, wie folgt ausgeübt: Solche Schutzräume können nur dann aufgehoben werden, wenn

- ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder unmöglich gemacht würde oder
- der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt oder
- die Gemeinde die PSK abgeschlossen hat und über eine Schutzplatzbilanz von mindestens 120 Prozent verfügt.

Die Kriterien richten sich demnach nach den Buchstaben a, b und c des Artikels 29 Absatz 2 ZSV, wobei der Buchstabe c vor oder während der Durchführung der PSK keine Anwendung findet.

**In Aufhebungsgesuchen ist zu erläutern, inwiefern die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen sie vom BSM abgelehnt werden.**

<sup>17</sup> Art. 49 BZG, Art. 29 ZSV, Art. 69 KBSV

## 8. Ausrüstung von Schutzräumen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten (insbesondere mit Liegestellen und Notaborteinrichtungen).<sup>18</sup> Dieses Material ist im Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet, zu lagern.<sup>19</sup> Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 erstellt worden sind, müssen erst auf Anordnung des VBS ausgerüstet werden. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung.

## 9. Die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

### 9.1. Ziele der PSK

Mit der PSK sollen namentlich folgende Ziele erreicht werden:

- die Betriebsbereitschaft der Schutzräume überprüfen und sicherstellen,
- den Erneuerungsbedarf von privaten und öffentlichen Schutzräumen erkennen und Erneuerungen veranlassen,
- die Schutzplatzbilanzen aktualisieren,
- die Daten aktualisieren (zur Steuerung des Schutzraumbaus und im Hinblick auf die Zuweisungsplanung).

### 9.2. Rechtliche Vorgaben des Bundes

Der Bund schreibt in Artikel 28 Absatz 1 ZSV vor, dass die Betriebsbereitschaft und der Unterhalt der bestehenden Schutzräume und Kulturgüterschutzräume periodisch kontrolliert werden müssen. Die entsprechenden Detailbestimmungen sind in den Weisungen des BABS über die PSK geregelt. Demnach ist diese mindestens alle zehn Jahre durchzuführen. Den Kantonen steht es frei, kürzere Intervalle festzulegen.

### 9.3. Rechtliche Vorgaben des Kantons Bern

Im Kanton Bern sind die Gemeinden die Hauptträgerinnen des Bevölkerungsschutzes. Demnach sieht das KBZG in Artikel 71 Absatz 1 vor, dass die Gemeinden die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durchführen und das Ergebnis beim BSM gemäss dessen Vorgaben einreichen.

### 9.4. Durchführung der PSK im Kanton Bern

- Im Jahr 2015 wurde die PSK in der Pilotregion Kirchberg durchgeführt.
- Ab dem Jahr 2016 ist die gestaffelte Durchführung der PSK im ganzen Kanton Bern im Gange. Ihren Abschluss findet die erste Durchführung der PSK voraussichtlich im Jahr 2024, so dass im Folgejahr mit der zweiten Durchführung der PSK begonnen werden kann.
- Die Gemeinden werden rechtzeitig, das heisst zwei Jahre im Voraus, vom BSM über die anstehende PSK informiert.
- Die PSK ist anschliessend während des festgelegten Jahres bzw. den festgelegten Monaten durchzuführen. In den Städten kann die PSK in Absprache mit dem BSM während einer längeren Zeitspanne erfolgen.
- Das BSM stellt den Gemeinden und Kontrollorganen diverse Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung und bildet die Kontrollorgane aus. Die Durchführung der PSK erfolgt grundsätzlich mittels eines Tablet-Computers und elektronisch. In Gemeinden mit sehr wenigen Schutzräumen kann die PSK mittels Formular A (Kontrollformular) ausgeführt werden.
- Die PSK wird von dem durch die jeweilige Gemeinde bezeichneten Kontrollorgan durchgeführt. Dabei stehen zur Auswahl:
  - Beauftragte Dritte (privates Unternehmen mit einem Zertifikat des BSM): Finanzierung über den Ersatzbeitragsfonds möglich.
  - Mitarbeitende der Gemeinde: keine Finanzierung über den Ersatzbeitragsfonds möglich.
  - Zivilschutz: keine Finanzierung über den Ersatzbeitragsfonds möglich.

---

<sup>18</sup> Art. 26 Abs. 1 ZSV

<sup>19</sup> Art. 26 Abs. 3 ZSV

### 9.5. Finanzierung der PSK

Die Kosten zur Durchführung der PSK tragen grundsätzlich die Gemeinden. Werden Dritte von den Gemeinden mit der Durchführung der PSK beauftragt, so können die entsprechenden Kosten für bereits durchgeführte Kontrollen bis zum festgelegten Kostendach (CHF 10.00 pro Schutzplatz plus CHF 1.00 pro Einwohner als Administrationspauschale) und nach der Bewilligung des Gesuchs durch das BSM über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Aufgrund der geltenden Vorschriften des Bundes<sup>20</sup> ist die Finanzierung der Aufwendungen für gemeindeeigenes Personal und für den Zivilschutz über den Ersatzbeitragsfonds ausgeschlossen. Die zur Durchführung der PSK benötigten Hilfsmittel (insbesondere Tablet-Computer) werden den Kontrollorganen vom BSM unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die entsprechende Zeitplanung für die Gemeinden gemäss PSK-Zeitplan eingehalten wird.

### 9.6. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Durchführung der PSK. Ihnen obliegen dabei namentlich folgende Aufgaben:

- Vorgängiger Abgleich der Daten der Schutzräume zwischen den Gemeinden und dem BSM.
- Budgetieren der erforderlichen Mittel. Auch bei Kontrolle durch Dritte muss die Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds budgetiert werden (Vorfinanzierung und Gesuchstellung für die Entnahme nach Abschluss der PSK ans BSM durch die Gemeinde).
- Auswahl des Kontrollorgans und Vergabe des Auftrags (inkl. einer allfälligen Submission).
- Meldung des Kontrollorgans ans BSM (Frist gemäss PSK-Zeitplan).
- Aufgaben im Rahmen ihrer baupolizeilichen Zuständigkeiten.

### 9.7. Aufgaben des Kontrollorgans

Das von der Gemeinde ausgewählte und bezeichnete Kontrollorgan ist für die praktische Durchführung der PSK zuständig. Dazu gehören namentlich folgende Arbeiten:

- Anmeldung der PSK bei den Schutzraumeigentümern (Vorlage wird vom BSM bereitgestellt).
- Planung der Kontroll-Route.
- Terminplanung der Kontrollen.
- Durchführung der PSK gemäss den Vorgaben des BABS und des BSM.
- Abgabe des Kontrollberichts ans BSM.
- Erfassen der Ergebnisse der PSK gemäss den Vorgaben des BSM.
- Meldung der Ergebnisse der PSK an die Gemeinde sowie ans BSM.

### 9.8. Aufgaben des BSM

Das BSM steuert die Durchführung der PSK im Kanton Bern. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Planung der PSK im ganzen Kantonsgebiet.
- Abgleich der Daten der Schutzräume mit den Gemeinden.
- Durchführen einer Informationsveranstaltung für die Gemeinden zwei Jahre vor der PSK.
- Schulung der von den Gemeinden bezeichneten Kontrollorgane und deren Kontrollpersonal.
- Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (insbesondere Tablet-Computer).
- Erfassen der Ergebnisse der PSK in der Datenbank des Kantons.
- Erstellen von Verfügungen zur Behebung von kritischen Mängeln.
- Aufgaben im Rahmen der Steuerung des Schutzraumbaus.
- Unterstützung und Ansprechstelle für die Gemeinden und Kontrollorgane.
- Abgabe des Kontrollberichts an den Schutzraumeigentümer.

---

<sup>20</sup> Art. 22 ZSV und Erläuterungen

## 9.9. Resultate der PSK: Behebung von Mängeln und Aufhebung von Schutzräumen

### a. Mängel: Bedeutung und Pflicht zur Behebung

- Die anlässlich der PSK festgestellten Mängel werden gemäss der Wegleitung zur PSK des BABS eingeteilt in
  - Leichte Mängel (L),
  - Kritische Mängel (K),
  - Kritische Mängel mit Antrag auf Erneuerung des Belüftungssystems (K/E) und
  - Sicherheitsrelevante Mängel (S).
- **Sicherheitsrelevante Mängel** (z.B. fehlende Schachtabdeckungen) haben auf die Betriebsbereitschaft eines Schutzraums keinen Einfluss, können aber bei einem Unfall eine Haftpflicht der Schutzraumeigentümer auslösen. Werden bei einem Schutzraum einzig **leichte Mängel** festgestellt, ist dieser nach wie vor betriebsbereit, da diese Mängel innert kurzer Zeit einfach behoben werden können. **Kritische Mängel** führen hingegen dazu, dass die Betriebsbereitschaft eines Schutzraumes nicht gewährleistet ist. Daher müssen sie behoben werden.
- Im Anschluss an die PSK werden Eigentümer von Schutzräumen, in denen **kritische Mängel** (K) festgestellt worden sind, vom BSM über das Ergebnis der PSK informiert und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Verfügung verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Kontrolle und der Verfügung des BSM mehrere Monate liegen können. Die Nachkontrolle zu dieser Mängelbehebung findet im Rahmen der nächsten PSK statt. Schutzräume, die kritische Mängel aufweisen, erhalten die **Qualifikation B**, sofern die Mängel behoben werden können. Ist eine Mängelbehebung nicht möglich oder unverhältnismässig, erhalten sie die **Qualifikation C** und werden aufgehoben. Gemäss den Erläuterungen des BABS sind Instandstellungskosten von bis zu 50 Prozent, bei grossen Schutzräumen bis zu 100 Prozent der Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraums als verhältnismässig zu betrachten. Im Falle mutwilliger Beschädigungen werden höhere Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gestellt.
- Für Eigentümer von Schutzräumen mit **leichten** (L) und/oder **sicherheitsrelevanten** (S) **Mängeln** gibt es keine Verpflichtung zur Behebung dieser Mängel. Diese Schutzräume erhalten die **Qualifikation A**.
- Bei **kritischen Mängeln mit Antrag auf Erneuerung des Belüftungssystems** (K/E) gilt folgende Regelung: In Gemeinden, die nicht über eine ausreichende Anzahl Schutzplätze verfügen, werden die Eigentümer von Schutzräumen zur Behebung dieser Mängel bis zur nächsten PSK verpflichtet. Für die Reparatur des Belüftungssystems kann via Gemeinde beim BSM um eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds ersucht werden. In Gemeinden, die über eine ausreichende Anzahl an Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, verfügen, wird auf eine Verpflichtung zur Mängelbehebung bis zur nächsten PSK vorläufig verzichtet.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes sind **defekte Ventilationsaggregate des Typs VA 20** nicht mehr zu ersetzen, da solche nach den aktuellen technischen Weisungen des Bundes nicht mehr vorgesehen sind. Dementsprechend wird eine Erneuerung des Ventilationsaggregates des Typs VA 20 nicht unterstützt. Die betroffenen Schutzräume erhalten die Qualifikation C und werden aufgehoben. Den Schutzraumeigentümern steht es jedoch frei, ein VA 20 auf eigene Kosten in Stand zu stellen, wodurch auf eine Aufhebung des Schutzraums verzichtet werden kann. Eine entsprechende Absicht ist im Rahmen des rechtlichen Gehörs mitzuteilen.

### b. Konsequenzen der Qualifikation für die Aufhebung von Schutzräumen

- Schutzräume, die die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen und deren Wiederinstandstellung entweder nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist (**Qualifikation C**), werden nach durchgeführter PSK gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 ZSV vom BSM mittels Verfügung aufgehoben. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, die betroffenen Eigentümer nachträglich zur Leistung eines Ersatzbeitrags zu verpflichten.
- Schutzräume, die die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen, deren Wiederinstandstellung jedoch möglich und verhältnismässig ist (**Qualifikation B**), können nur aufgehoben werden, wenn die in Punkt 7.1. Buchstaben b. genannten Kriterien erfüllt sind. Gesuche, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden abgewiesen. Eine Mängelbehebung kann somit in der Regel nicht durch die Aufhebung eines Schutzraums umgangen werden.
- Schutzräume, die die Mindestanforderungen erfüllen und betriebsbereit sind (**Qualifikation A**) können nur aufgehoben werden, wenn die in Punkt 7.2. genannten Kriterien erfüllt sind. Gesuche, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden abgewiesen.



- Für die Bearbeitung eines Aufhebungsgesuchs fällt in jedem Fall (auch bei einem negativen Entscheid) eine Gebühr von CHF 210 an<sup>21</sup>.

**Die Gemeinden werden gebeten, Anfragen von Schutzraumeigentümern im obenstehenden Sinn zu beantworten und diese entsprechend zu beraten.**

#### **10. Weitere Informationen**

Der Fachbereich Infrastrukturen der AB steht für weitere Auskünfte zur Verfügung. Kontakt: siehe Briefkopf.

**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern**

*Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA  
Amtsvorsteher*

---

<sup>21</sup> Anhang 5A der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)